

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 17. Juni 2008 / Nr. 491

Referendumsvorlagen aus der Frühjahrssession 2008: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Bildungsdepartement / Finanzdepartement /
Baudepartement / St / VSt / RD (2) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Frühjahrssession 2008 (RRB 2008/269) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 29. April bis 9. Juni 2008 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 10. Juni 2008 rechtsgültig:
 - IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
 - V. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
 - IV. Nachtrag zum Steuergesetz;
 - Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen;
 - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee;
 - Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2008.
- b) Gegen den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wurde das Referendum ergriffen.
2. a) Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Nachtrag zur Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee wird ab 1. Januar 2008 angewendet.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Juni 2008 angewendet:
 - IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
 - V. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz.

-
- c) Folgende Erlasse werden ab 10. Juni 2008 angewendet:
 - IV. Nachtrag zum Steuergesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung der Notfallstation am Spital Walenstadt;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2008.
 - d) Der Vollzugsbeginn des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen wird später festgelegt.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).